

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 185 vom 14. Februar 2019

BE Obergericht, 2019-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_185

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 185 du 14 février 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 185 del 14 febbraio 2019

Regeste

sexuelle Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Zu einer Freiheitsstrafe von 36 Monaten. Die Untersuchungshaft und Sicherheitshaft von 371 Tagen (17.02.2017 bis 22.02.2018) wird im Umfang von 371 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet. A. _____ wird in eine Einrichtung für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB eingewiesen. Der Vollzug der Massnahme geht der Freiheitsstrafe voraus.

E. 2

Es wird eine Landesverweisung von 7 Jahren ausgesprochen.

E. 3

Zu den Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 13'900.00 und Auslagen (inkl. Kosten für die amtliche Verteidigung) von CHF 38'992.15, insgesamt bestimmt auf CHF 52'892.15 (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung auf CHF 39'492.75). [...]

E. 4

zu befragen (pag. 992 f.). Gleichentags reichte Fürsprecherin L. _____ ein Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat ein (pag. 994 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 2.7.2018 mit, sie mache keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten geltend. In dessen erklärte sie die Anschlussberufung und beantragte, der Beschuldigte sei wie in erster Instanz schuldig zu erklären. Er sei zu einer Freiheitsstrafe von 40 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft sowie unter Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (aStGB; SR 311.0, vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 14 hiernach) zu verurteilen und für 8 Jahre des Landes zu verweisen. Zudem habe der Beschuldigte die erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen. Zum Antrag von Fürsprecherin L. _____ um Entlassung aus dem amtlichen Mandat nahm die Generalstaatsanwaltschaft nicht Stellung (pag. 1011 f.). Rechtsanwältin F. _____ teilte am 2.7.2018 als amtliche Vertreterin der Straf- und Zivilklägerin 2 E. _____ mit, sie beantrage weder ein Nichteintreten auf die Berufung noch erkläre sie die Anschlussberufung (pag. 1013). Rechtsanwältin D. _____ liess sich innert Frist nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 6.8.2018 machte Fürsprecherin L. _____ keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft geltend (pag. 1026). Die Verfahrensleitung teilte mit Verfügung vom 8.8.2018 mit, es werde beabsichtigt, dem

Gesuch von Fürsprecherin L. _____ um Entlassung aus dem amtlichen Mandat stattzugeben. Fürsprecherin L. _____ wurde gebeten, ihre Honorarnote einzureichen. Zudem wurde der Beschuldigte aufgefordert, innert Frist seine Wahl- verteidigung bekannt zu geben (pag. 1033 f.). Fürsprecherin L. _____ reichte daraufhin am 21.8.2018 ihre Honorarnote zu den Akten (pag. 1036 ff.). Mit Verfügung vom 29.8.2018 wurde Rechtsanwalt B. _____ dem Beschuldigten als amtlicher Verteidiger beigeordnet. Rechtsanwalt B. _____ wurde aufgefor- dert, innert Frist das Einverständnis unterschriftlich zu bestätigen. Das Schreiben des Beschuldigten vom 23.8.2018, worin er um ein Vorgespräch mit seinem Rechtsbeistand bat (pag. 1042), wurde Rechtsanwalt B. _____ in Kopie weiter- geleitet (pag. 1044 f.). Rechtsanwalt B. _____ reichte am 11.9.2018 die Einver- ständniserklärung vom 7.9.2018 zu den Akten (pag. 1050 f.). Der Beschuldigte reichte bei der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland ein undatiertes Schreiben mit dem Titel «Antrag zur Haftentlassung» ein (pag. 1096), welches an die Kammer weitergeleitet wurde. Mit Verfügung vom 18.10.2018 wurde Rechts- anwalt B. _____ aufgefordert mitzuteilen, ob es sich beim undatierten Schreiben um ein Haftentlassungsgesuch handle (pag. 1099 f.). Rechtsanwalt B. _____ teilte mit Eingabe vom 19.10.2018 mit, es handle sich nicht um ein Haftentlas- sungsgesuch (pag. 1103). Am 1.11.2018 reichte Rechtsanwalt B. _____ sodann ein Haftentlassungsgesuch für den Beschuldigten ein (pag. 1109 ff.). Dieses wurde nach Durchführungen des Schriftenwechsels mit Entscheid vom 21.11.2018 abge- wiesen (vgl. amtliche Akten SK 18 451, pag. 133 ff.).

E. 5

Rechtsanwältin F. _____ stellte mit Eingabe vom 31.1.2019 den Antrag, die Öff- fentlichkeit sei anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 vollständig auszuschliessen. Eventualiter sei die Öffentlichkeit mit Ausnahme ak- kreditierter Medienvertreter auszuschliessen (pag. 1160 ff.). Die oberinstanzliche Hauptverhandlung fand am 1.2.2019 und am 14.2.2019 statt. Zu Beginn der Hauptverhandlung wurde das Gesuch von Rechtsanwältin F. _____ um Ausschluss der Öffentlichkeit von der oberinstanzlichen Hauptver- handlung insoweit gutgeheissen, als die Öffentlichkeit mit Ausnahme akkreditierter Medienvertreter von der Verhandlung ausgeschlossen wurde (pag. 1179). Anläss- lich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 wurde der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt (pag. 1181 ff.). Die von Generalstaatsanwalt M. _____ erstellten Zusammenstellungen der Fundstellen in den Videoeiver- nahmen von C. _____ und E. _____ wurden zu den Akten erkannt (pag. 1218 f.). Von Amtes wegen wurden zudem der aktuelle Strafregisterauszug, datierend vom 14.1.2019 (pag. 1155 ff.), sowie der Führungsbericht, datierend vom 11.1.2019 (pag. 1152 f.), eingeholt sowie die der Kammer zugestellten Akten der Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD; pag. 1006 f.; pag. 1040 f.; pag. 1123; pag. 1130 ff.) und die Disziplinarverfügung des Regionalgefängnisses Burgdorf vom 6.8.2018 zu den Akten erkannt (pag. 1030 ff.; pag. 1033 f.). Des Weiteren wurden Rechtsanwältin D. _____, Rechtsanwältin F. _____ sowie General- staatsanwalt M. _____ von der Teilnahme an der mündlichen Urteilsöffnung vom 14.2.2019 dispensiert (pag. 1201 f.; bzw. Generalstaatsanwalt M. _____ mit Verfügung vom 6.2.2019, pag. 1175 f.). 3. Anträge der Parteien Rechtsanwalt B. _____ beantragte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptver- handlung vom 1.2.2019 Folgendes (pag. 1190 f.). A. I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura - Seeland vom 22. Februar 2018 hinsichtlich Ziff. I. in Rechtskraft erwachsen ist. II. Herr A. _____ vgt. sei freizusprechen: von der

Anschuldigung sexuellen Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung, angeblich begangen in K. _____ zwischen dem 21.01.2017 und dem 05.02.2017 zum Nachteil von C. _____ und E. _____; unter Auferlegung der Verfahrenskosten der ersten und oberen Instanz an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die Verteidigungskosten gemäss Kostennoten der amtlichen Verteidigung sowie einer persönlichen Entschädigung für Herrn A. _____ in richterlich zu bestimmender Höhe für die ausgestandene Haft (715 Tage). III. Die Zivilklagen von C. _____ und E. _____ seien abzuweisen.

E. 6

IV. Im Weiteren sei zu verfügen: 1. Herr A. _____ sei unverzüglich aus dem vorzeitigen Massnahmeantritt zu entlassen. 2. Das erstellte DNA-Profil sowie die erhobenen biometrischen Daten seien zu löschen. 3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers vor oberer Instanz sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen. 4. Die erforderlichen weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen. B. Eventualanträge: I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura - Seeland vom 22. Februar 2018 hinsichtlich Ziff. I. in Rechtskraft erwachsen ist. II. Es sei Herr A. _____ vgt. schuldig zu erklären: der sexuellen Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung, begangen in K. _____ zwischen dem 21.01.2017 und dem 05.02.2017 zum Nachteil von C. _____ und E. _____, und in Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten unter Anrechnung von 690 Tagen Haft mit vorzeitigem Massnahmeantritt am 8. Januar 2019; aufgeschoben zu Gunsten einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB; 2. zu einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art 61 StGB; 3. zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten. III. Von einer obligatorischen Landesverweisung sei abzusehen. IV. 1. Die Zivilklage von C. _____ sei, soweit eine Genugtuung von CHF 8'000.00 übersteigend, abzuweisen, resp. auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Die Zivilklage von E. _____ sei, soweit eine Genugtuung von CHF 8000.00 übersteigend, abzuweisen, resp. auf den Zivilweg zu verweisen. V. Im Weiteren sei zu verfügen: 1. Die Zustimmung zur Löschung des DNA-Profiles sowie der biometrischen Daten seien nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu erteilen. 2. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gemäss eingereichter Kostennote festzusetzen. 3. Die erforderlichen weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu treffen.

E. 7

Generalstaatsanwalt M. _____ stellte demgegenüber folgende Anträge (pag. 1193 f.). I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura Seeland (Kollegialgericht) vom 22. Februar 2018 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich der Einstellung infolge Rückzugs des Strafantrags wegen einfacher Körperverletzung, evt. Tötlichkeiten, angeblich begangen am 13.09.2016 kurz nach 11:40 Uhr in I. _____, z.N. von J. _____, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. II. A. _____ sei schuldig zu erklären: Der sexuellen Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung, begangen an einem Nachmittag zwischen dem 21.01.2017 und dem 05.02.2017 in K. _____, z.N. von C. _____ und E. _____, und er sei in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zu verurteilen: 1. zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 371 Tagen; Es sei eine Massnahme für junge Erwachsene gemäss Art. 61 StGB anzuordnen und festzustellen, dass diese Massnahme am 01.11.2017

vorzeitig angetreten worden ist. 2. zu einer Landesverweisung von 8 Jahren; 3. zur Bezahlung der erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten (inkl. eine Gebühr von CHF 450.00 gemäss Art. 21 VKD). III. Es seien die weiteren üblichen Verfügungen zu treffen (Honorar amtliche Verteidigung, Einziehung etc.). Rechtsanwältin D. _____ beantragte für C. _____ Folgendes (pag. 1196 f.). I. Der Beschuldigte sei schuldig zu erklären: der sexuellen Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung, begangen an einem Nachmittag zwischen dem 21. Januar 2017 und dem 5. Februar 2017 in K. _____ zum Nachteil der Privatklägerin C. _____. II. 1. Der Beschuldigte sei zu einer angemessenen Freiheitsstrafe zu verurteilen. 2. Die Verfahrenskosten der 1. Instanz sowie die Verfahrenskosten der 2. Instanz seien dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen. 3. Weiter sei der Beschuldigte zur Bezahlung der Interventionskosten der Privatklägerin in 1. und 2. Instanz gemäss den Honorarnoten zu verurteilen.

E. 8

III. Zivilansprüche der Privatklägerin C. _____.: 1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin C. _____ eine Genugtuung von Fr. 15'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit 5. Februar 2017 zu bezahlen. 2. Soweit die Schadenersatzforderung betreffend sei die Zivilklage der Privatklägerin C. _____ auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Ohne Ausscheidung von Kosten und Entschädigungen. Rechtsanwältin F. _____ stellte für E. _____ folgende Anträge (pag. 1198). 1. Die Berufung des Beschuldigten sei abzuweisen. 2. Es sei Akt zu nehmen und zu geben, dass die Beurteilung der Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft ins gerichtliche Ermessen gestellt wird. 3. Der Beschuldigte sei zur Tragung der gesamten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung an die Privatklägerin für ihre Interventionskosten im erst- und obergerichtlichen Verfahren zu verurteilen. 4. Es sei das amtliche Honorar der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklägerin E. _____ für den Fall der Nichteinbringlichkeit der Parteientschädigung festzusetzen. 5. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin E. _____ zuhanden ihrer unentgeltlichen Rechtsbeiständin den Differenzbetrag zwischen der amtlichen Entschädigung und dem ordentlichen Honorar zu bezahlen und es sei ihm die Rückerstattungspflicht für die ausgerichtete amtliche Entschädigung aufzuerlegen, sobald es ihm seine finanziellen Verhältnisse erlauben. 6. Im Übrigen seien die weiteren Verfügungen von Amtes wegen zu treffen. 4. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer Die Kammer überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Mangels entsprechender Berufung ist die Einstellung nach Ziff. I. des erstinstanzlichen Urteils (pag. 848) in Rechtskraft erwachsen. Von der Kammer zu überprüfen sind damit der Schuldspruch wegen sexuellen Handlungen mit Kindern in Handlungseinheit mit Schändung inkl. Sanktion, Massnahmen sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen (Ziff. II und Ziff. III des erstinstanzlichen Urteils, pag. 848 ff.), die Zivilklagen (Ziff. IV des erstinstanzlichen Urteils, pag. 852) sowie die Verfügungen (Ziff. V des erstinstanzlichen Urteils, pag. 852). Die Kammer hat bei der Überprüfung des Urteils volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Sie ist infolge der Anschlussberufung durch die Generalstaatsanwaltschaft betreffend Sanktion und Landesverweisung nicht an das Verschlechterungsverbot (auch «Verbot der reformatio in peius» genannt) nach Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Bei der Beurteilung der Zivilklagen ist die Kammer demgegenüber an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 391 Abs. 1 Bst. b StPO e contrario). Es gilt die Verhandlungsmaxime, so dass mangels Anschlussberufung der Straf-

und Zivilklagen der Zivilpunkt nicht zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden darf.

E. 9

II. Formeller Einwand der Verteidigung 5. Zur Frage der Verwertbarkeit der Videoeinnahmen Rechtsanwalt B. _____ brachte im Rahmen seines Plädoyers an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 vor, die Aussagen von C. _____ und E. _____ seien nicht verwertbar, weil sie nie parteiöffentlich erfolgt seien. Ihren Aussagen komme ausschlaggebende Bedeutung zu, weshalb ohne Konfrontationseinnahme nicht darauf abgestellt werden dürfe. Zwar habe weder er selbst noch die frühere Verteidigung einen Antrag auf Konfrontationseinnahme gestellt. Dies sei jedoch nicht relevant, zumal die Strafbehörden von Amtes wegen verpflichtet gewesen seien, eine Konfrontationseinnahme durchzuführen (BGE 129 I 159). Es sei zulässig, die Verwertbarkeit der Aussagen erst vor oberer Instanz zu thematisieren (Urteil des Bundesgerichts 1P.524/2004 vom 2.12.2004 E. 3.3; pag. 1192). Die Generalstaatsanwaltschaft, Rechtsanwältin D. _____ und Rechtsanwältin F. _____ hielten demgegenüber fest, die Aussagen von C. _____ und E. _____ seien verwertbar. Man habe beide Mädchen so rasch als möglich befragt und erst nach diesen Einvernahmen sei der Beschuldigte festgenommen und ihm eine amtliche Verteidigung beigeordnet worden. Die Verteidigung habe bis heute keinen Antrag auf Konfrontationseinnahme gestellt, weshalb ihr Verhalten, die Unverwertbarkeit erstmals im Rahmen des oberinstanzlichen Plädoyers vorzubringen, treuwidrig sei. Dies gelte umso mehr, als die Verwertbarkeit der Einvernahmen von Rechtsanwältin F. _____ bereits im Rahmen der Frist von Art. 318 StPO und nach der Vorladung zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung thematisiert worden sei. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung könne der Verzicht auf eine gerichtliche Befragung auch als Verzicht auf Konfrontation gewertet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_596/2015 vom 23.12.2015). Die Aussagen von C. _____ und E. _____ würden ferner nicht die einzigen Beweismittel darstellen. Sie seien mithin verwertbar (Generalstaatsanwaltschaft pag. 1194, Rechtsanwältin D. _____ pag. 1197, Rechtsanwältin F. _____ pag. 1198). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte (Art. 6 Ziff. 3 Bst. d der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]) – entweder zum Zeitpunkt, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage machte, oder in einem späteren Verfahrensstadium (auch erst in der Berufungsverhandlung). Zur Wahrung der Verteidigungsrechte ist erforderlich, dass die Gelegenheit der Befragung angemessen und ausreichend ist und die Befragung tatsächlich unwirksam ausgeübt werden kann. Der Beschuldigte muss namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können (SCHLEIMINGER METTLER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 30 f. zu Art. 147; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_295/2016 vom 24.10.2016 E. 4.3.2.). Dem Anspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu (BGE 131 I 476 E. 2.2; BGE 129 I 151 E. 3.1).

E. 10

Er erfährt in der Praxis aber eine gewisse Relativierung und gilt uneingeschränkt nur, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also

den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt (BGE 131 I 476 E. 2.2). Ohne Konfrontation ist für die Verwertbarkeit von Aussagen somit erforderlich, dass der Beschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft wurden und ein Schuldspruch sich nicht allein darauf abstützt. Ausserdem darf der Umstand, dass der Angeschuldigte seine Rechte nicht (rechtzeitig) wahrnehmen konnte, nicht in der Verantwortung der Behörde liegen (BGE 131 I 476 E. 2.2 und E. 2.3.4). Haben Kinder als Opfer über erlebte Straftaten auszusagen und werden sie dadurch erneut mit schmerzhaften Erinnerungen an erlittene Verletzungen und Übergriffe konfrontiert, kann sie dies erneut traumatisieren. Entsprechend hält auch der Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass die Interessen der Verteidigung und diejenigen des Opfers im Lichte von Art. 8 EMRK gegeneinander abgewogen werden müssen. Besonders minderjährige Opfer von Sexualdelikten sind im Strafverfahren zu schützen. Deshalb kann die Garantie von Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK allenfalls auch ohne Konfrontation mit dem Angeklagten oder direkte Befragung des Opfers durch den Verteidiger gewährleistet werden, etwa wenn dem streitigen Zeugnis keine ausschlaggebende Bedeutung zukommt (BGE 129 I 151 E. 3.1). Es besteht somit ein gewisser Konflikt zwischen den Rechten des Opfers, eine Konfrontation mit dem Angeschuldigten sowie die Beantwortung aller oder einzelner Fragen zu verweigern, und dem Anspruch des Angeschuldigten, dem ihn belastenden Opfer Fragen zu stellen oder stellen zu lassen (BGE 131 I 476 E. 2.3.2). Nachdem N._____ am 13.2.2017 die Polizei darüber informiert hatte, eine Kollegin (O._____) habe ihr von einer Kindsmisshandlung erzählt, wurden die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren aufgenommen (pag. 151/4). Am 14.2.2017 wurde das Strafverfahren gegenüber dem Beschuldigten eröffnet (pag. 1). Gleichtags wurden sowohl C._____ als auch E._____ in Anwendung von Art. 154 Abs. 2 StPO umgehend befragt (pag. 171 ff.; pag. 174 ff.). Der Beschuldigte wurde am 16.2.2017 zur Fahndung ausgeschrieben (pag. 5). Er wurde am 17.2.2017, um 22.40 Uhr festgenommen (pag. 9). Die beiden Videoeinnahmen von C._____ und E._____ vom 14.2.2017 fanden mithin nicht parteiöffentlich statt. In der Folge wurde der Beschuldigte drei Mal befragt (pag. 180 ff.; pag. 187 ff.; pag. 200 ff.), wobei er sexuelle Handlungen mit C._____ und E._____ in allen drei Befragungen zugab und sich in einem Brief schriftlich entschuldigte und um eine mildere Strafe bat (vgl. Ausführungen unter Ziff. 10 ff. hier-nach). Erstmals im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Explorationsgespräche vom 4.8.2017, 14.8.2017, 17.8.2017 und vom 25.8.2017 (vgl. pag. 344) – mithin rund sechs Monate später – bestritt der Beschuldigte, die sexuellen Handlungen zum Nachteil von C._____ und E._____ begangen zu haben. Gestützt auf das anfängliche umfassende und anklagebegründende Geständnis des Beschuldigten und den besonderen Schutz von Kindern als Opfer von Sexualdelikten (vgl. Art. 154 StPO) hatten die Strafbehörden keinen Anlass, die Befragungen von C._____ und E._____ von Amtes wegen parteiöffentlich zu wiederholen. Rechtsanwältin F._____ wies im Rahmen der Frist von Art. 318 StPO ferner am 1.11.2017 auf die Problematik der Verwertbarkeit hin und erwähnte, es

E. 10.1

Vorbemerkungen zur Beweiswürdigung Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 934 f., S. 8 f. der Urteilsbegründung): Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen

Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosser Vermutung stützen (BSK StPO-HOFER, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 58 und 61, m.w.H.). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz „in dubio pro reo“ als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugen erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Steht Aussage gegen Aussage, so bedeutet das nicht zwingend, dass die beschuldigte Person in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ freizusprechen ist. Vielmehr hat das Gericht die Darstellung der Beteiligten auf ihren inneren Gehalt und ihre Überzeugungskraft hin zu werten (WOHLERS, in: Dönnigs/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, 2. Auflage 2014, Art. 10 N 12 und 25 f., m.w.H.). Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in Kriminalistik 4/95, S. 257 ff. mit Hinweisen; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 4. Auflage, München 2014, N 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Erlebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine

E. 10.2

Konkrete Beweiswürdigung

E. 10.2.1

Zu den objektiven Beweismitteln Am 14.2.2017 fand eine Hausdurchsuchung in der Wohnung der Mutter des Beschuldigten, Q._____, statt, wobei keine tatrelevanten Spuren gefunden werden konnten (pag. 125 ff.). Q._____ suchte am 21.1.2017, um 18.43 Uhr (Eintrittszeit) mit C._____ die Notfallstation der Kinderklinik T._____ auf. Q._____ habe den behandelnden Ärzten gesagt, C._____ habe seit drei Tagen Husten, Atemschwierigkeiten, am 19.1.2017 einmalig Fieber gehabt und zudem habe sie am Untersuchungstag (21.1.2017) zwei Mal erbrochen, wässrigen Durchfall sowie Schmerzen beim Wasserlösen gehabt. Q._____ habe zudem von einer Rötung im Genitalbereich von C._____ gesprochen. C._____ sowie deren Urin seien untersucht worden. Die angegebenen Beschwerden und Untersuchungsbefunde seien als Anzeichen einer Infektion der Atemwege interpretiert worden. Die Urinuntersuchung sei ohne Befund gewesen. Die Genitalien sowie der Anus von C._____ seien «reizlos» gewesen bzw. es seien keine Auffälligkeiten dokumentiert worden (pag. 560.2 f.). Am 15.2.2017 fand sich C._____ mit ihrer Mutter in der Frauenklinik des Inselspitals für eine rechtsmedizinische bzw. gynäkologische Untersuchung ein. Nachdem C._____ ihre

Hosen ausgezogen habe, habe sie sich geweigert, sich weiter auszuziehen und sich untersuchen zu lassen. Eine gynäkologische Untersuchung habe folglich nicht stattgefunden (pag. 164 ff.). Eine Woche später, am 22.2.2017, liess sich C._____ im Inselehospital einer gynäkologischen Untersuchung unterziehen. Es habe ein unauffälliges altersentsprechendes äusseres Genital gesichtet werden können. Es sei keine Rötung feststell-

E. 10.2.2

Zu den subjektiven Beweismitteln Der Beschuldigte wurde am 18.2.2017 in Anwesenheit seiner damaligen Verteidigerin erstmals polizeilich befragt. Nach der Rechtsbelehrung besprach sich der Beschuldigte mit seiner Verteidigerin (pag. 181, Z. 16 f.). Danach wurde dem Beschuldigten die offene Frage gestellt, was er zum Tatvorwurf «sexuelle Handlungen mit Kindern» erzählen könne. Fürsprecherin L._____ sagte dem Beschuldigten, er solle es genau so erzählen, wie er es ihr gesagt habe (pag. 181, Z. 19 ff.). Daraufhin schilderte der Beschuldigte in freier Rede, er sei in seinem Zimmer in der Wohnung seiner Mutter gewesen und habe mit seiner Halbschwester C._____ gespielt. Das Nachbarmädchen E._____ sei auch dabei gewesen. Beide Mädchen hätten sich ausgezogen, so wie es kleine Kinder machen würden. Sie seien unten nackt gewesen und hätten die T-Shirts noch getragen. Dann hätten sie ihn ausgezogen. Er habe sich jedoch selbständig vollständig ausgezogen. Die kleinen Mädchen hätten begonnen «sexuell zu tun». E._____ habe seinen Penis angefasst und seine Halbschwester habe auch angefangen, mit seinem Penis herumzuspielen. Sie habe seinen Penis abgeschleckt (pag. 181, Z. 23 ff.). Auf Frage führte der Beschuldigte aus, C._____ habe das von sich aus gemacht. Er habe eigentlich gar nicht gewollt. Er habe «ihn» einfach ausgepackt und E._____ gefragt, ob sie ihn schlecken wolle. Sein Schwanz sei nicht hart gewesen. E._____ habe ihm dann gesagt, er solle zuerst seine Halbschwester fragen, wenn sie wolle, dann schlecke sie danach auch. C._____ habe angefangen seine Eichel zu schlecken. Es habe nicht lange gedauert und sei ihm unangenehm gewesen. E._____ habe nach C._____ auch noch kurz geschleckt. Dann habe er aufgehört und sich angezogen (pag. 181, Z. 42 ff.). Seine Mutter sei dann

E. 11

sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte auf eine erneute – parteiöffentliche – Befragung der Opfer bzw. auf das Stellen von Ergänzungsfragen verzichte (pag. 549 f.). Am 24.1.2018 nahm sie erneut auf ihr Schreiben vom 1.11.2017 Bezug (pag. 767 ff.). Trotz Kenntnis dieser Eingaben, die nach Widerruf des Geständnisses des Beschuldigten erfolgten, wurden von der Verteidigung keine parteiöffentlichen Befragungen von C._____ und E._____ beantragt. Auch auf die von der Vorinstanz mit Vorladung vom 11.1.2018 gewährte Frist zur Einreichung von Beweisanträgen (pag. 728 ff.) reagierte die Verteidigung nicht. Die Vorinstanz durfte folglich davon ausgehen, es werde keine parteiöffentliche Befragung von C._____ und E._____ beantragt bzw. es werde darauf verzichtet. Rechtsanwältin B._____ beanstandet das Verhalten der früheren Verteidigung nicht. Auch er verzichtete auf einen entsprechenden Antrag und begnügte sich damit, anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 – nach Abschluss des Beweisverfahrens – auf die Unverwertbarkeit der Einvernahmen zu plädieren. Die vorliegende Situation ist mithin nicht mit dem von der Verteidigung ins Feld geführten Urteil des Bundesgerichts 1P.524/2004 vom 2.12.2004 E. 3.3 vergleichbar. Zwar hielt das Bundesgericht fest, die beschuldigte Person verwerke ihr Recht auf die Stellung von

Ergänzungsfragen nicht dadurch, dass sie dies erst im Rahmen der Berufung geltend mache. Allerdings erklärte das Bundesgericht, ob ein Antrag auf Befragung von Belastungszeugen unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben rechtzeitig vorgebracht worden sei, hänge von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, zumal auf das Recht der Befragung von Belastungszeugen auch verzichtet werden könne (Urteile des Bundesgerichts 6B_596/2015 vom 23.12.2015; 6B_98/2014 vom 30.9.2014 E. 3.4). Nach der Rechtsprechung hat der Beschuldigte einen Antrag auf Befragung eines Zeugen den Behörden rechtzeitig und formgerecht einzureichen. Stellt er seinen Beweisantrag nicht rechtzeitig, kann er den Strafverfolgungsbehörden nachträglich nicht vorwerfen, sie hätten durch Verweigerung der Konfrontation oder ergänzender Fragen an Belastungszeugen seinen Grundrechtsanspruch verletzt (BGE 125 I 127 E. 6c/bb; 121 I 306 E. 1b; 118 Ia 462 E. 5b). Der Grundsatz von Treu und Glauben verbietet es, auf bekannte rechtserhebliche Einwände vorerst zu verzichten und diese erst im späteren Stadium des Verfahrens zu erheben. Dabei muss sich der Beschuldigte das Verhalten seines früheren Verteidigers anrechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B_422/2017 vom 12.12.2017 E. 1.4.2; 6B_800/2016 vom 25.10.2017 E. 3.4.3 nicht publiziert in BGE 143 IV 397). Das obgenannte Verhalten von Rechtsanwalt B._____ – der auf einen Antrag auf Konfrontationseinvernahmen verzichtete und dennoch die Unverwertbarkeit der Befragungen geltend machte – verletzt gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung Treu und Glauben. Der Anspruch auf Konfrontation nach Art. 6 Ziff. 3 Bst. d EMRK wurde vorliegend folglich nicht verletzt. Dies gilt umso mehr, als sich der Beschuldigte im Verlauf des Verfahrens mehrfach hinreichend zu den Aussagen von C._____ und E._____ äussern und diese mit Hilfe der Videoaufzeichnungen überprüfen konnte. Die Aussagen von C._____ und E._____ sind für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ferner nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Sie stellen nicht die einzigen bzw. die wesentlichen Beweismittel dar. Vielmehr stützt sich die nachfolgende Beweiswürdigung massgeblich auf das tatzeitnahe und um-

E. 12

fassende Geständnis des Beschuldigten (vgl. Ausführungen unter Ziff. 10 ff. hier-nach). Entsprechend sind die Videoeinvornahme von C._____ und E._____ verwertbar. III. Sachverhalt und Beweiswürdigung 6. Vorwurf gemäss Anklageschrift und vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift vom 6.11.2017 unter Ziff. I.1 vorge- worfen, sich der sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 aStGB) in Handlungseinheit mit Schändung (Art. 191 aStGB) schuldig gemacht zu haben (pag. 567 ff.). Als Sachverhalt wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, er habe sich an einem Nachmittag zwischen dem 21.1.2017 (vgl. pag. 775) und dem 5.2.2017 im ersten Stock der Wohnung an der P._____strasse in K._____ zusammen mit seiner Halbschwester C._____, geb. _____2013, und dem Nachbarskind E._____, geb. _____2010, in einem Zimmer aufgehalten, in dem sich damals eine Matratze befunden habe. Während er mit den Mädchen auf der auf dem Boden ausgebreiteten Matratze gespielt habe, sei ihm der ihn sexuell erregende Gedanke gekommen, die Mädchen entkleiden zu wollen. Nachdem im Zimmer das Licht gelöscht worden sei, habe der Beschuldigte die beiden Mädchen angefasst und ihnen Hose und Unterhose ausgezogen, so dass sie an der unteren Körper- hälfte nackt gewesen seien. Im Verlaufe des Geschehens habe sich der Beschul- digte vor den Mädchen selbst entkleidet. Er habe von beiden Mädchen sein Ge- schlechtsteil berühren lassen. Er habe E._____ aufgefordert, seinen Penis in den Mund zu nehmen, worauf sie entgegnet habe, das nur zu machen, wenn auch C._____ es gemacht habe. Der Beschuldigte habe sich seinen Penis von C._____ lecken lassen und

E._____ aufgefordert, es C._____ gleichzu- tun, worauf E._____ die Eichel seines Penis geleckt habe. Anschliessend habe er seinen Penis erneut von C._____ lecken lassen. Der Beschuldigte habe C._____ und E._____ in deren Analbereich geleckt. Er habe versucht, von Hinten mit dem Penis anal oder vaginal in seine Halbschwester C._____ einzu- dringen. Dann habe er versucht, mit dem Penis anal oder vaginal in E._____ einzudringen und anschliessend habe er erneut versucht, mit seinem Penis bei C._____ anal oder vaginal einzudringen. Dies habe bei C._____ zu einer Blutung und Schmerzen geführt und sie zum Ausspruch «A._____ A._____ pain» veranlasst. Der Beschuldigte habe entgegnet: «is good, no pain, after is good». Anschliessend sei es zu keinen sexuellen Handlungen mehr gekommen, weil die Mutter des Beschuldigten das Zimmer betreten habe (pag. 568 f.). Die Vorinstanz kam nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zum Ergebnis, der Sachverhalt sei wie in der Anklageschrift umschrieben erstellt. Sie liess offen, ob der Beschuldigte anal oder vaginal versucht habe, in C._____ und E._____ einzudringen. Beweismässig sei erstellt, dass der Beschuldigte bei beiden Mäd- chen versucht habe, zumindest eine der beiden Körperöffnungen zu penetrieren (pag. 951 f., S. 25 f. der Urteilsbegründung).

E. 13

7. Bestrittener/unbestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte bestreitet die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen oberin- stanzlich vollumfänglich. Einzig nicht bestritten ist, dass der Beschuldigte zu einem unbekanntem Zeitpunkt mit C._____ und E._____ alleine in einem Zimmer der Wohnung seiner Mutter gewesen sei. Der Beschuldigte bestritt oberinstanzlich jedoch, bei dieser Situation nackt gewesen zu sein. Es sei nicht zu den in der An- klageschrift umschriebenen sexuellen Handlungen gekommen.

8. Beweismittel Der Kammer liegen zur Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts die Aussagen des Beschuldigten (pag. 180 ff.; pag. 187 ff.; pag. 200 ff.; pag. 783 ff.; pag. 1181 ff.), von C._____ (pag. 171 ff.), E._____ (pag. 174 ff.), Q._____ (pag. 215 ff.), G._____ (pag. 222 ff.; pag. 780 f.) sowie von O._____ (pag. 226 ff.; pag. 788 ff.) vor. Auf eine Zusammenfassung dieser Aussagen wird verzichtet. Der Vollständigkeit halber wird vorliegend einzig die oberinstanzlich er- folgte Einvernahme des Beschuldigten zusammengefasst wiedergegeben (vgl. Ausführungen unter Ziff. 9 hiernach). Im Übrigen wird nur soweit notwendig im Rahmen der Beweiswürdigung auf die konkreten Aussagen eingegangen. Soweit weitergehend wird vollumfänglich auf die korrekte Zusammenfassung durch die Vorinstanz (pag. 938 ff., S. 12 ff. der Urteilsbegründung) und die amtlichen Akten verwiesen. Des Weiteren befinden sich folgende Beweismittel in den Akten: der Berichtsrap- port vom 17.2.2017 (pag. 9 f.), der Anzeigerapport vom 13.10.2017 (pag. 151/1 ff.), der Berichtsrapport vom 2.6.2017 (pag. 156 ff.), das rechtsmedizinische Gutachten zur körperlichen und gynäkologischen Untersuchung von C._____ vom 20.2.2017 (pag. 164 ff.), der Konsultationsbericht des Inselspitals vom 22.2.2017 betreffend C._____ (pag. 167/4), der gynäkologische Untersuchungsbericht von Dr. med. R._____ betreffend E._____ vom 3.11.2017 (pag. 167/8), der Brief des Beschuldigten vom 18.2.2017 (pag. 197 f.), die Briefe des Beschuldigten ab dem 13.1.2016 (pag. 308/14 ff.) sowie das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. med. S._____ vom 2.10.2017 inkl. psychologisch-diagnostischer Zusat- zuntersuchung (pag. 343 ff.). Auch hier wird soweit vorhanden vollumfänglich auf die zutreffende Zusammenfassung durch die Vorinstanz (pag. 936 ff., S. 10 ff. der Urteilsbegründung) sowie die amtlichen Akten verwiesen. Es wird nur soweit not- wendig im Rahmen der Beweiswürdigung auf die objektiven Beweismittel einge- gangen.

9. Zur oberinstanzlichen Einvernahme des

Beschuldigten Der Beschuldigte wurde anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 befragt. Zum Tatvorwurf hielt er fest, er habe diesen noch präsent (pag. 1183, Z. 10 ff.). Er wisse aber nicht, um welchen Nachmittag es sich gehandelt habe (pag. 1183, Z. 23 ff.). Es habe nie eine Situation gegeben, bei welcher er in der Wohnung seiner Mutter mit C._____ und/oder E._____ im Zimmer gewesen sei und sie nackt gewesen seien (pag. 1183, Z. 25 ff.). Er habe dies zwar früher so ausgesagt, aber das entspreche nicht der Wahrheit (pag. 1183, Z. 43). Es

E. 14

habe eine Situation gegeben, bei welcher E._____ und C._____ ins Zimmer gekommen seien. Damals sei er bei seiner Mutter gewesen, um zu duschen. Er habe sich im Zimmer bis zu den Boxershorts ausgezogen. C._____ und E._____ seien draussen am Spielen gewesen und hätten ins Zimmer kommen wollen. Er habe ihnen gesagt, sie dürften nicht reinkommen. Sie seien dann nur kurz reingekommen und er habe sie wieder rausgeschickt (pag. 1184, Z. 12 ff.). Danach habe er sich weiter ausgezogen. Seine Mutter sei gekommen und habe gefragt, was los sei. Sie habe gefragt, warum er ausgezogen sei und er habe erklärt, er habe duschen wollen. Er wisse nicht mehr, was seine Mutter gesagt habe. Er sei etwas genervt gewesen, habe sich wieder angezogen, sei nicht duschen gegangen und habe die Wohnung verlassen (pag. 1184, Z. 22 ff.). Er sei freiwillig aus der Wohnung gegangen (pag. 1184, Z. 37). Er habe damals nicht mehr bei seiner Mutter gewohnt und sei nur zum duschen dort gewesen (pag. 1188, Z. 15 f.). Wo C._____ und E._____ zu diesem Zeitpunkt gewesen seien, wisse er nicht mehr (pag. 1184, Z. 40). Auf Frage erklärte der Beschuldigte, seine Mutter habe ihn früher gebeten, C._____ zu duschen. Er habe das jedoch abgelehnt (pag. 1184, Z. 45). Er habe C._____ nur einmal kurz geduscht, dann aber auch das abgelehnt (pag. 1185, Z. 5). Am fraglichen Nachmittag hätten C._____ und E._____ ihre Kleider nicht ausgezogen (pag. 1185, Z. 12). Er habe das zwar früher so ausgesagt (pag. 1185, Z. 15 ff.). Dies sei aber nicht korrekt. Er sei frühmorgens durch die Polizei befragt worden. Sie hätten ihn ausgefragt und gesagt, er solle es zugeben. Er habe immer nein gesagt. Die Polizei habe jedoch wiederholt die gleichen Fragen gestellt und sie hätten Druck ausgeübt. Am Schluss habe er bei «zwei Fragen oder so» gesagt, er wolle sie nicht beantworten, die Polizei könne es aber «so nehmen», wie sie es für richtig halte (pag. 1185, Z. 24 ff.). Er wisse nicht mehr genau, welche Frage wiederholt gestellt worden sei bzw. es sei die «mit den zwei Mädchen» gewesen, dass er mit ihnen im Zimmer gewesen sei und was alles geschehen sei. Die Polizei habe Druck ausgeübt und gewollt, dass er alles zugebe. Aber er habe nein gesagt und schlussendlich bemerkt, sie sollten «es nehmen», wie sie wollen (pag. 1185, Z. 33 ff.). Auf mehrmalige Frage, woher die Details zu den Gesprächen mit C._____ und E._____ und dem Handlungsablauf in seinen anfänglichen Aussagen stammen würden, erklärte der Beschuldigte, es seien einzelne Fragen gewesen, seine Antworten wisse er aber nicht mehr (pag. 1185, Z. 41 ff.; pag. 1186, Z. 2 ff.). Er habe das gesagt, weil er gereizt und provoziert gewesen sei. Er habe den Tatvorwurf jedoch nicht bestätigt. Er habe einfach nur gesagt, sie sollten «es nehmen», wie sie wollen (pag. 1186, Z. 12 ff.). Bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sei seine Anwältin dabei gewesen. Sie habe ihm mehrmals gesagt, er solle es «so sagen», sonst werde er noch länger in Haft bleiben. Es habe ein Blatt gegeben. Sie hätten ihm die Tatvorwürfe vorgelesen. Er habe gesagt, so sei es nicht gewesen, es sei nichts passiert. Es sei stressig und er sei gereizt gewesen. Seine Anwältin habe ihm gesagt, er solle sagen, es sei so wie auf dem Blatt gewesen (pag. 1186, Z. 22 ff., pag. 1186, Z. 27 ff.). Den Brief vom 18.2.2017 habe er nur geschrieben, damit er entlassen werde (pag. 1186,

Z. 39 ff.). Auf Frage, warum er im Brief nicht um eine Haftentlassung, sondern um eine verminderte Strafe gebeten habe, führte der Beschuldigte aus:

E. 15

«Gute Frage. Ich weiss...also...ich habe einfach gedacht, ich bekäme weniger Strafe. Weniger Haft, das ich nicht zu lange in der Haft bleiben muss. So habe ich das gemeint» (pag. 1187, Z. 33 f.). Auf Vorhalt seiner schriftlichen Äusserungen im Brief vom 18.2.2017 («Mein Neigen zu Frauen ist sehr stark und ich werde mich demnächst einer therapeutischen Behandlung unterziehen, in Thema sexuelle Verhältnissen mit Frauen»), erklärte der Beschuldigte, er habe keine Probleme mit seiner Sexualität bezüglich Frauen (pag. 1187, Z. 40). Er wisse nicht, warum er trotzdem eine therapeutische Behandlung gewünscht habe (pag. 1187, Z. 43). Des Weiteren erklärte der Beschuldigte auf Vorhalt der Aussagen seiner Mutter (sie wolle nicht, dass er alleine mit C._____ sei, weil sie ein Mädchen und er ein Knabe sei und es in seinem Kopf nicht gut gehe), er wisse nicht, warum seine Mutter das gesagt habe (pag. 1188, Z. 21 ff., pag. 1188, Z. 29 ff.). 10. Würdigung durch die Kammer

E. 16

Phantasiegeschichte erzählt. Eine Aussage hat umso mehr die Vermutung für sich, dass ein „realitätsbegründetes Ereignis“ geschildert wird, umso weniger der Auskunftsperson/dem Zeugen zuzutrauen ist, dass sie/er die Geschehensabläufe, so wie von ihr/ihm dargestellt, aus eigener Kraft erfinden könnte (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 288 ff). Die Analyse des Aussageinhaltes erfolgt anhand spezieller Textmerkmale oder inhaltlicher Qualitäten, den so genannten Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitskriterien. Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Angaben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumliche-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar. Zu beachten sind schliesslich immer auch die Tatnähe der Aussagen und eine allfällige reduzierte Wahrnehmungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogeneinflusses.

E. 17

bar und das Hymen sei nicht östrogenisiert sowie gut einsehbar gewesen. Bei der Untersuchung hätten keine Hinweise auf einen Sexualmissbrauch festgestellt werden können, was einen Missbrauch jedoch nicht ausschliesse (pag. 167/4). E._____ wurde am 8.3.2017 durch Dr. med. R._____ gynäkologisch untersucht. Ihr äusseres Genital sei unauffällig und altersentsprechend gewesen. Das Hymen sei nicht östrogenisiert, schmal

und ohne Verletzungen gewesen. Rötungen hätten keine festgestellt werden können. Es seien insgesamt keine unauffälligen Untersuchungsbefunde vorgelegen, was jedoch einen sexuellen Missbrauch in keiner Weise ausschliesse (pag. 167/8). In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz (pag. 938, S. 12 der Urteilsbegründung) lassen sich aus den objektiven Beweismitteln die Vorwürfe gegen den Beschuldigten nicht erhärten. Insbesondere konnten bei C._____ und E._____ keine Verletzungen im Genital- und/oder Analsbereich festgestellt werden. Entgegen den Behauptungen der Verteidigung können aufgrund fehlender Verletzungen sexuelle Handlungen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Wie die Fachpersonen des Inselspitals und Dr. med. R._____ festhielten, schliessen die unauffälligen Befunde einen sexuellen Missbrauch keineswegs aus. Ein sexueller Übergriff muss einerseits nicht zwingend Spuren hinterlassen. Andererseits heilen Verletzungen im Intimbereich rasch. Die gynäkologischen Untersuchungen von C._____ und E._____ fanden denn auch erst mehrere Tage nach dem letztmöglichen Deliktszeitpunkt statt.

E. 18

ins Zimmer gekommen und habe ihn gesehen, als er auf dem Bett gelegen sei und C._____ seinen Schwanz geschleckt habe. C._____ habe dies zweimal gemacht bzw. zuerst C._____, dann E._____ und dann wieder C._____. Seine Mutter habe ihn gefragt, was er mache. Sie sei wütend gewesen und habe ihn aus der Wohnung geworfen (pag. 182, Z. 63 ff.). Auf Frage, ob sonst noch etwas geschehen sei, erklärte der Beschuldigte, er habe E._____ am «Arschloch abgeschleckt» und mit C._____ dasselbe gemacht (pag. 182, Z. 75 ff.). Erst nach diesen vom Beschuldigten in freier Rede gemachten Aussagen wurden ihm die Einvernahmen der beiden Mädchen C._____ und E._____ vorgehalten (pag. 182, Z. 79 f.). Darauf entgegnete der Beschuldigte, es sei gar nicht möglich, bei einem so kleinen Kind einzudringen. Er habe seine Halbschwester nicht vergewaltigt und sie habe auch nicht geblutet. Er habe weder seinen Schwanz noch seinen Finger in die Scheide von C._____ eingeführt. Er relativierte jedoch sogleich: «Vielleicht habe ich zu viel gekiffert und kann mich nicht mehr erinnern» (pag. 182, Z. 81 ff.). Nach einer weiteren Besprechung mit seiner Verteidigerin (pag. 182, Z. 89 f.) erklärte der Beschuldigte erneut, es sei gar nicht möglich bei einem so kleinen Kind einzudringen. Er habe das nicht gemacht und auch nicht versucht – weder bei C._____ noch bei E._____. Er sei stolz darauf, dass er das nicht gemacht habe und sich vorher zurückgezogen habe (pag. 182, Z. 92 ff.). Auf Frage, ob er das Wort «sexylady» kenne (pag. 182, Z. 101), führte der Beschuldigte aus, er habe das zu E._____ gesagt (pag. 183, Z. 105 f.). Er bestritt jedoch, dass C._____ «A._____, A._____ pain» gesagt und er «is good, no pain, after is good» geantwortet habe (pag. 184, Z. 180 ff. bzw. pag. 185, Z. 203 ff.) Bei dieser ersten Befragung des Beschuldigten fällt auf, dass er zu Beginn der Einvernahme, von sich aus den Vorfall schilderte. Die ersten sexuellen Handlungen (Ausziehen, Penis lecken lassen sowie Anus ablecken) erwähnte der Beschuldigte, ohne dass ihm ein entsprechender Vorhalt gemacht worden wäre. Der Beschuldigte gab bei seiner Erzählung zudem immer wieder innere Gedankengänge wieder: Er habe eigentlich gar nicht gewollt (pag. 181, Z. 42). Es sei eine komische Situation für ihn gewesen (pag. 181, Z. 52). Er habe Mühe Frauen zu finden, weil es in der Schweiz schwieriger sei als in Kenia (pag. 181, Z. 54). Als Erklärung für seine Handlung führte er sodann aus, er sei sehr sensibel. Er habe einfach diesen Gedanken gehabt. Er sei sexuell immer sehr gereizt. Er habe jedoch gemerkt, dass er nicht könne. Er habe es versucht, aber nichts empfunden. Er habe täglich das Bedürfnis nach Sex, habe jedoch

noch nicht die richtige Frau gefunden (pag. 181, Z. 54 ff.). Der Befragung ist weiter zu entnehmen, dass sich der Beschuldigte offenbar schämte, über das Vorgefallene zu sprechen (pag. 181, Z. 38 f.) bzw. nach einer Weile nicht mehr darüber sprechen wollte (pag. 181, Z. 76 f.; pag. 185, Z. 214 ff.). Es ist auch eine gewisse Sprunghaftigkeit der Aussagen erkennbar, indem die Schilderungen erst nachträglich noch ergänzt wurden, mit dem Detail, er habe den Anus der Mädchen abgeleckt. Der Beschuldigte war in der Lage, das Geschehene in eine logische Raum-Zeit-Verknüpfung einzuordnen. Seine Erzählungen wirken nicht wie auswendig gelernt, sondern er ergänzte und präziserte das Vorgefallene wiederholt. Er schilderte auch Interaktionen zwischen ihm und den Mädchen. Ent-

E. 19

gegen den Ausführungen der Verteidigung ist nicht erkennbar, inwiefern dem Beschuldigten die Worte in den Mund gelegt worden wären oder Druck ausgeübt worden wäre. Der Beschuldigte war anwaltlich vertreten und besprach sich während der Befragung zwei Mal mit seiner Verteidigung. Er unterzeichnete die Richtigkeit des Protokolls, ohne dass die anwesende Verteidigerin Korrekturen angebracht hätte. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass auf den Beschuldigten eingewirkt worden wäre, um entsprechende Aussagen zu machen. Dies gilt selbst, wenn nicht sämtliche Gespräche zwischen dem Beschuldigten und den befragenden Polizisten im Protokoll vermerkt worden wären. Denn die Aussagen des Beschuldigten sind in freier Rede, detailliert, voller origineller Details und innerer Gedankengängen erfolgt. Die Aussagen des Beschuldigten bei dieser ersten Einvernahme wirken authentisch, nachvollziehbar und in sich logisch. Auch ein allfälliger «Verhaftungsschock» kann ausgeschlossen werden. Seine Aussagen waren weder wirr noch unbeständig. Dem Beschuldigten war ferner bewusst, was ihm drohte. So betonte er selbst gegen Ende der Einvernahme, er wolle in den Knast und keine Fragen mehr beantworten (pag. 185, Z. 214 f.). Der Beschuldigte war auch nicht das erste Mal in einer solchen Situation. Er hatte bereits zwei Mal mit den Strafverfolgungsbehörden zu tun und hatte sich auch bereits im Gefängnis befunden (pag. 1155 ff.). Des Weiteren war er gemäss seinen eigenen Angaben bereits am Vorabend, um ca. 18.00 Uhr – mithin rund 15 Stunden zuvor – durch seine Mutter informiert worden, dass er allenfalls von der Polizei befragt werde (pag. 183, Z. 145 ff.). Es kann folglich nicht von einem «Verhaftungsschock» bzw. einer Ausnahmesituation ausgegangen werden, die sich auf das Aussageverhalten des Beschuldigten ausgewirkt hätte. Der Beschuldigte bestätigte die obgenannten Aussagen rund drei Stunden später gegenüber der Staatsanwaltschaft (pag. 189, Z. 77). Er sagte anfänglich eher zurückhaltend aus und erklärte, E. _____ habe ihm gesagt, er solle sich ausziehen, weil sie spielen wolle. Es sei in diesem Moment noch nichts «Sexuelles» gewesen, das sei erst danach gewesen. Er habe sich ausgezogen, weil sie es so gewollt habe und dann habe er sich wieder anziehen wollen (pag. 190, Z. 92 ff.). C. _____ und E. _____ hätten von sich aus seinen Penis in die Hände genommen. Er habe sie nicht dazu aufgefordert, sondern es «einfach angeboten» bzw. gesagt, sie könnten ihn berühren, wenn sie wollten (pag. 191, Z. 129 ff.). Er habe dagegen nicht versucht, in C. _____ einzudringen (pag. 191, Z. 146 ff.). Er habe nur «einen dummen Gedanken» gehabt, während sie gespielt hätten. Er habe jedoch abgebrochen und dann sei seine Mutter reingekommen (pag. 191, Z. 153 f.; pag. 191, Z. 159 f.). Auf Vorhalt seiner früheren Aussagen präziserte der Beschuldigte, er habe selber aufhören wollen und in diesem Moment sei seine Mutter ins Zimmer gekommen (pag. 192, Z. 168). Bevor dem Beschuldigten die Haftgründe sowie das weitere Vorgehen erläutert wurden, bat er um eine verminderte Strafe (pag. 193, Z. 206). Nach Verlesen des Protokolls, fügte der Beschuldigte

auf Frage, ob das Protokoll richtig sei, von sich aus an: «Es ist richtig so, aber es ist noch nicht alles, ich möchte noch mehr sagen» (pag. 194, Z. 241). Daraufhin erklärte er, er habe versucht, bei C._____ einzudringen, aber nicht von vorne, sondern von hinten. Es sei ihm aber nicht gelungen. Das mit «pain» («is good, no pain, after is good») habe er gesagt (pag. 194, Z.244 ff.). Er habe C._____ und E._____

E. 20

ausgezogen. Eindringen sei er aber nicht, auch nicht mit den Fingern. Er habe nur einmal versucht, von hinten in C._____ einzudringen. Dann habe er es zum Spass wiederholt, damit E._____ auch mitmache. Sein Penis sei zu diesem Zeitpunkt nicht hart gewesen. E._____ habe ihm gesagt, er solle es zuerst bei C._____ machen und dann mache sie es auch. Auch bei E._____ sei er nicht eingedrungen, sondern habe dies nur versucht (pag. 194, Z. 251 ff.). Er habe sowohl E._____ als auch C._____ «am Arschloch» abgeschleckt (pag. 194, Z. 185). Daraufhin bestätigte der Beschuldigte erneut, er habe versucht, bei E._____ und C._____ einzudringen (pag. 195, Z. 289). Er habe keine Verletzungen festgestellt (pag. 195, Z. 293). Er wisse nicht, warum er zuvor nicht zugegeben habe, versucht zu haben, einzudringen. Er habe jedoch nicht versucht, in die Scheide einzudringen (pag. 195, Z. 300). Diese Aussagen sind wiederum nachvollziehbar, in sich logisch und wirken authentisch. Den Kerngehalt seiner ersten Aussagen bestätigte der Beschuldigte. Teilweise präziserte er seine Aussagen sogar. Der Beschuldigte schien zwar zu Beginn der Einvernahme den Vorfall bagatellisieren und die Initiative den Kindern zuschieben zu wollen. Allerdings waren seine Darstellungen nach Verlesen des Protokolls sehr ausführlich und detailliert. Er konnte die Reaktion seiner Mutter, die C._____ nach dem Vorfall zum Arzt gebracht hatte, logisch erklären: «Weil sie vermutet hat, dass ich C._____ vergewaltigt habe» (pag. 192, Z. 178). Wiederum war der Beschuldigte ferner in der Lage, seine Aussagen mit seinen Empfindungen zum Tatzeitpunkt zu kombinieren. Auch bei der Hafteröffnung wurden dem Beschuldigten die Worte nicht in den Mund gelegt. Es war der Beschuldigte, der von sich aus weitere Angaben machte. Die Aussagen des Beschuldigten beinhalten denn auch sexuelle Handlungen, die aus den Videobefragungen von C._____ und E._____ nicht hätten abgeleitet werden können. Hinweise auf Druckausübung oder Suggestion sind keine vorhanden. Dies gilt umso mehr, als die Befragung erneut in Anwesenheit der Verteidigerin des Beschuldigten erfolgte. Der Beschuldigte sagte zudem differenziert aus. Er gab zu, versucht zu haben, in C._____ und E._____ einzudringen. Ein effektives Eindringen mit seinem Penis oder seinem Finger bestritt er jedoch vehement. Zusammengefasst erscheinen auch diese Aussagen des Beschuldigten glaubhaft. Dies gilt umso mehr, als der Beschuldigte gleichentags in seiner Zelle einen Brief verfasste. In diesem Brief erklärte der Beschuldigte, er könne sich aufgrund seiner schwierigen Kindheit nicht beherrschen. Das müsse er lernen. Er wolle sich zur Strafe schriftlich äussern. Dabei erklärte er u.a.: «Was in K._____ passiert ist war etwas was ich mir selbst nicht erklären kann ich versuchte mit ein paar kleinen Mädchen mich zu amüsieren was [...] mir zeigte das meine Sexuelle neigung zu Weiblichen Wesen stark ist und so wollte ich mich auch nicht verhalten aber ich war wie gesagt für einen kurzen Moment mit meine Geschwister schwach geworden und versuchte etwas was für viele beschämend ist und Unmenschlich ist das ist mir bewusst. Mein neigen zu frauen ist sehr stark und ich werde mich demnächst einer Therapeutischen behandlung unterziehen in Thema Sexuell Verhältnissen mit frauen», «Ich bin kein schlechter Mensch, ich war irritiert und sexuell sehr gereizt», «Hier mit entschuldige ich mich und bitte um eine verminderte Strafe» (pag. 197 f.).

E. 21

Dieses – aus freien Stücken erfolgte – Schreiben des Beschuldigten vom 18.2.2017 steht im Einklang mit seinem Geständnis. Am 7.3.2017 erfolgte eine erneute polizeiliche Befragung des Beschuldigten. Dabei wurde ihm vorgehalten, er habe sich bisher bloss zögerlich und verhalten zum vor- geworfenen Delikt geäußert und er wurde aufgefordert, den Vorfall chronologisch und detailliert wiederzugeben (pag. 201, Z. 31 ff.). Daraufhin schilderte der Beschuldigte in freier Rede, flüssig und detailliert, wie er zu seiner Mutter nach Hause gekommen und die beiden Mädchen am Spielen gewesen seien. Er beschrieb sein früheres Schlafzimmer und wie die beiden Mädchen nach ihm in das Zimmer gekommen seien sehr detailliert. Auf Wunsch von E._____ habe er die zusammengegebundene Matratze aufgemacht, damit sie darauf hätten rumspringen können. Sie seien dann auf der Matratze gelegen und hätten gespielt. Dann habe er irgendwie so eine «sexistische Lust» bekommen (pag. 201 f., Z. 36 ff.). Er habe den Gedanken bekommen, dass er die Mädchen ausziehen wolle. Er habe es dann auch getan. Sie hätten wieder gespielt und E._____ habe die Türe geschlossen. Sie habe angefangen, sexistisch mit ihm zu spielen (sie sei herumgesprungen und habe ihm die ganze Zeit ihren «Arsch» gezeigt und ihn angeschaut, pag. 202, Z. 71 f.). Er habe dann falsche Gedanken bekommen und sie am «Po und so» angefasst. So habe alles begonnen (pag. 202, Z. 47 ff.). Er habe die Decke genommen und gewollt, dass sie alle zusammen unter die Decke gehen würden. Dort habe er begonnen, sie anzufassen. Er habe sie ausgezogen, auch die Unterhosen. C._____ habe das Licht ausgemacht. Sie seien dann auf der Matratze gewesen und so habe es mit dem ganzen «Sexualität Zeug» angefangen. Er habe seinen Penis ausgepackt und E._____ aufgefordert, seinen Penis in den Mund zu nehmen. E._____ habe jedoch gesagt, sie mache es nur, wenn es C._____ auch gemacht habe. C._____ habe «ihn» dann nur abgeleckt, das sei alles gewesen. Er habe E._____ aufgefordert, es nun auch zu tun. Sie habe aber immer noch nicht gewollt. Dann sei seine Mutter reingekommen und er habe sich angezogen (pag. 202, Z. 58 ff.). Auf Frage, ob er die beiden Mädchen penetriert habe, erklärte der Beschuldigte: «Ja ich wollte es schon, aber nicht bei C._____, bei E._____. Also nein, eigentlich wollte ich nicht. Nein ich wollte nicht» (pag. 202, Z. 93 f.). Es sei nur «so ein Gedanke» gewesen (pag. 202, Z. 97). Auf Vorhalt, C._____ habe gesagt, er habe den Finger in sie eingeführt, sagte er, das könne sie gar nicht erzählen. Er wisse nicht, wie es dazu habe kommen können, das sei gar nicht passiert (pag. 202, Z. 93 f.). Er wisse nicht, warum C._____ im Vaginalbereich geblutet habe (pag. 203, Z. 101). Der Beschuldigte verneinte ferner, seinen Finger in C._____ eingeführt zu haben (pag. 210, Z. 501). Er wisse nicht, warum C._____ geblutet habe und warum E._____ gesagt habe, C._____ sei rot zwischen den Beinen gewesen (pag. 211, Z. 509). Bei diesen Aussagen fällt auf, dass der Beschuldigte die Entstehung der Situation in seinem ehemaligen Zimmer in der Wohnung seiner Mutter sehr detailliert erzählte. Er beschrieb die sexuellen Handlungen im Vergleich zu seinen früheren Aussagen allerdings weniger ausführlich. Dennoch bestätigte er den Kerngehalt seiner Aussagen erneut und wiederholte, C._____ und E._____ hätten seinen Penis abgeleckt. Die Entwicklung der sexuellen Handlungen führte er jedoch – tätertypisch – auf das «sexuelle Verhalten» von E._____ zurück. Der Beschuldigte

E. 22

blieb dabei, den Finger nicht in C._____ eingeführt zu haben. Auf die Frage, ob er versucht habe, in die beiden Mädchen einzudringen, führte der Beschuldigte nur vage aus,

er habe diesen Gedanken gehabt und er habe es schon gewollt bzw. eigentlich auch nicht gewollt. Zwar waren die Aussagen des Beschuldigten in dieser Einvernahme weniger deutlich als in den Befragungen zuvor. Allerdings bestritt er seine früheren Aussagen nicht, sondern bestätigte diese im Wesentlichen. Es erstaunt in Anbetracht der fortgeschrittenen Untersuchungshaft auch nicht, dass er nicht mehr aus freien Stücken offen und deutlich zugab, versucht zu haben in C._____ und E._____ einzudringen. Auch bei dieser Einvernahme ist ferner keine Druckausübung auf den Beschuldigten erkennbar. Er war wiederum von seiner Anwältin vertreten und bestätigte die Richtigkeit des Protokolls mit seiner Unterschrift. Ein «Verhaftungsschock» lässt sich auch mit dieser Befragung nicht begründen, zumal sie erst rund zwei Wochen nach seiner Inhaftierung erfolgte. Der Beschuldigte hatte mithin bereits ausreichend Zeit, sich über seine Situation bewusst zu werden und über die Vorwürfe nachzudenken. Vor der Befragung vom 7.3.2017 wurde er zudem von seiner Verteidigerin im Regionalgefängnis besucht (vgl. Besprechung vom 6.3.2017 pag. 821). Der Beschuldigte hätte folglich bereits ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt, ein allfällig falsches Geständnis zu überdenken, dies mit seiner Verteidigerin zu besprechen und gegenüber den Strafbehörden zu erläutern. Dies tat er allerdings nicht. Erst rund sechs Monate später wurde der Beschuldigte durch Dr. med. S._____ forensisch-psychiatrisch begutachtet. Die Explorationsgespräche fanden am 4.8.2017, 14.8.2017, 17.8.2017 und am 25.8.2017 statt (vgl. pag. 344). Gegenüber Dr. med. S._____ habe der Beschuldigte ausgeführt, er habe die sexuellen Handlungen nicht begangen. Am fraglichen Tag habe er mit C._____ und E._____ gespielt und es sei zu körperlichem Kontakt gekommen (pag. 403). Er habe C._____ auf Wunsch seiner Mutter in die Dusche gebracht und ausgezogen. Er habe sie aber nicht selber duschen wollen und daher habe sich seine Mutter aufgeregt. Er habe sich vor der Dusche aus Spass selber das T-Shirt ausgezogen, aber nicht die Hose oder Unterhose. Er habe C._____ nur wegen der anstehenden Dusche ausgezogen und nicht sexuell missbraucht. Er habe seinen Penis nicht von den Kindern lecken lassen und sie nicht im Intimbereich berührt oder zu penetrieren versucht. Seine Mutter habe wohl geglaubt, er habe etwas Falsches getan. Es sei aber eine «normale Situation» gewesen (pag. 404). Als Grund für seine früheren Falschaussagen habe der Beschuldigte erklärt, er neige «zur Selbstzerstörung». Er sei während den Befragungen «sehr durcheinander» gewesen und habe sich unverstanden gefühlt (pag. 404 f.). In den folgenden Einvernahmen anlässlich der erst- und oberinstanzlichen Hauptverhandlungen blieb der Beschuldigte dabei, die sexuellen Handlungen nicht begangen zu haben. Was genau geschehen sei sowie die Gründe für das angeblich falsche Geständnis schilderte der Beschuldigte jedoch widersprüchlich: Während der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 21.2.2018 behauptete der Beschuldigte, es sei nichts vorgefallen und die Anschuldigungen würden nicht stimmen (pag. 783, Z. 31 ff.; pag. 784, Z. 8 ff.). Es sei eine ganz andere Geschichte gewesen. Er habe seine Schwester C._____ waschen wollen, weil seine Mutter

E. 23

ihm das gesagt habe. Er habe sich zum Duschen bereit machen wollen und er habe sich gerade umgezogen, als die Kinder zu ihm ins Zimmer gekommen seien. Sie hätten ihn nackt oder in Unterwäsche gesehen und im Zimmer spielen wollen. Er habe sie jedoch rausgeschickt. Dann sei seine Mutter reingekommen und habe ihn aus der Wohnung geworfen (pag. 784, Z. 33 ff.). Seine Mutter habe gehört, wie er mit den Kindern gespielt habe. Sie sei raufgekommen und habe gewollt, dass er C._____ dusche. Auf Frage, warum er sich selbst umgezogen habe, führte der Beschuldigte aus, er sei einfach in diesem

Zimmer gewesen und habe sich umziehen wollen. Er habe eigentlich selber duschen wollen. Seine Mutter habe jedoch gewollt, dass er C. _____ dusche, dann habe er sich umgezogen (pag. 785, Z. 2 ff.). Diese Aussagen sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht verständlich, warum sich der Beschuldigte hätte umziehen sollen, hätte er nur seine Schwester duschen wollen. Zudem ist unklar, warum ihn seine Mutter aus der Wohnung geworfen hätte, obwohl nichts vorgefallen war. Den Schilderungen des Beschuldigten kann zudem nicht konstant entnommen werden, ob er nun sich selbst oder C. _____ habe duschen wollen. Die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung stimmen ferner weder mit den Angaben gegenüber Dr. med. S. _____ (vgl. Ausführungen hiervor) noch mit den Ausführungen während der oberinstanzlichen Hauptverhandlung überein. So führte der Beschuldigte am 1.2.2019 aus, es habe eine Situation gegeben, bei welcher er nackt oder in Unterhosen gewesen sei, als C. _____ und E. _____ ins Zimmer gekommen seien. Er sei damals kurz zu seiner Mutter duschen gegangen. Er habe sich im Zimmer bis zu den Boxershorts ausgezogen. Dann hätten C. _____ und E. _____ ins Zimmer kommen wollen. Er habe jedoch duschen wollen und ein «Gestürm» mit ihnen gehabt, weil sie hätten reinkommen wollen. Er habe ihnen gesagt, sie dürften nicht rein. Sie seien dann kurz reingekommen und er habe sie wieder rausgeschickt. Das sei alles gewesen (pag. 1184, Z. 12 ff.). Danach habe er sich weiter ausgezogen und seine Mutter sei ins Zimmer gekommen und habe gefragt, was los sei bzw. warum er sich ausgezogen habe. Er habe ihr erklärt, er wolle duschen. Dann habe seine Mutter irgendetwas gesagt. Er habe sich genervt, sich wieder angezogen, sei nicht duschen gegangen und habe die Wohnung freiwillig verlassen (pag. 1184, Z. 25 ff.). Er wisse nicht mehr, wo C. _____ und E. _____ zu dieser Zeit gewesen seien (pag. 1184, Z. 40 f.). Der Beschuldigte behauptete folglich erstmals, er habe die Wohnung seiner Mutter freiwillig verlassen. Auch dieser Widerspruch lässt sich nicht plausibel erklären. Zudem sprach der Beschuldigte nur davon, er habe selbst duschen wollen. Ein angebliches Duschen von C. _____ erwähnte er jedoch nicht. Erst auf Vorhalt seiner früheren Aussagen erklärte der Beschuldigte, seine Mutter habe gewollt, dass er C. _____ dusche. Aber er habe das abgelehnt (pag. 1184, Z. 45). Den Grund für das angeblich falsche Geständnis schilderte der Beschuldigte ebenfalls nicht gleichbleibend. Während er gegenüber Dr. med. S. _____ ausführte, aufgrund seiner Neigung zur Selbstzerstörung falsche Aussagen gemacht zu haben, erklärte der Beschuldigte am 21.2.2018, er habe dies gemacht, weil er schnell aus der Haft habe kommen wollen (pag. 783, Z. 36 f.; pag. 784, Z. 2; pag. 785, Z. 31). In der ersten Einvernahme sei es ihm «so wie vorgesagt» worden. Er habe

E. 24

dann einfach «zugesagt», aber stimmen würde es nicht (pag. 783, Z. 42 ff.). Er sei unter Druck gesetzt worden (pag. 784, Z. 23 ff.). Eine Erklärung, warum er nicht früher eine Befragung verlangt habe, um sein Geständnis zu widerrufen, hatte der Beschuldigte nicht. Er habe nicht gewusst, ob das möglich sei. Daher habe er in der Haft abgewartet und gehofft, freizukommen (pag. 784, Z. 17 f.). Der Beschuldigte erklärte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 1.2.2019 jedoch, er sei bei seiner ersten Einvernahme gereizt gewesen. Der Polizist habe ihn ausgefragt, immer die gleichen Fragen gestellt und Druck ausgeübt. Am Schluss habe er bei zwei Fragen «oder so» gesagt, er wolle sie nicht beantworten, der Polizist solle «es so nehmen», wie er wolle (pag. 1185, Z. 24 ff., pag. 1185, Z. 33 ff.). Der Beschuldigte behauptete folglich erstmals, die Aussagen würden nicht von ihm stammen, sondern seien falsch protokolliert bzw. ihm so vorgehalten

worden (pag. 1185, Z. 45). Er habe dies weder so gesagt noch habe er es bestätigt. Er habe nur gesagt: «nehmt es, wie ihr es wollt» (pag. 1186, Z. 12 ff.). Oberinstanzlich behauptete der Beschuldigte sodann zum ersten Mal, seine Anwältin habe ihm geraten, die Vorwürfe zu bestätigen. Bei seiner zweiten Einvernahme sei seine Anwältin dabei gewesen und habe ihm gesagt, er solle es so sagen, sonst werde er noch länger in der Haft bleiben (pag. 1186, Z. 22 ff.). Diese neuen, nachgeschobenen Erklärungen für seine angeblichen Falschaussagen sind nicht überzeugend. Des Weiteren behauptete der Beschuldigte, den Brief vom 18.2.2017 habe er nur geschrieben, um aus der Haft entlassen zu werden (pag. 1186, Z. 39 f.). Warum er in diesem Brief um eine verminderte Strafe und nicht um eine Haftentlassung gebeten habe, wusste er allerdings nicht. Er habe einfach gedacht, er wolle nicht zu lange in der Haft bleiben (pag. 1187, Z. 33 f.). Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass eine einleuchtende Erklärung für die angeblichen anfänglichen Falschaussagen nicht vorhanden ist. Der Beschuldigte sagte diesbezüglich widersprüchlich aus – zuerst sei es Selbstzerstörung, dann der Wunsch um Haftentlassung, dann Druck und letztlich das Anraten seiner Verteidigerin gewesen. Keine dieser Erklärungen vermag zu überzeugen. Nicht einleuchtend ist insbesondere, warum der Beschuldigte anlässlich der Hafteröffnung nach Erörterung des Haftgrundes (Fluchtgefahr) von sich aus weitere (erfundene) Zugeständnisse gemacht hätte, um der Haft zu entgehen. Hätte der Beschuldigte effektiv ein falsches Geständnis abgelegt, wäre ferner zu erwarten gewesen, dass er den alternativen Handlungsablauf sowie die Gründe für seine angebliche Falschaussage konstant und nachvollziehbar hätte schildern können. Dies tat er allerdings nicht. Er verstrickte sich vielmehr in verschiedene Widersprüche und gab jeweils neue Gründe für seine Falschaussagen an. Ein angeblich falsches Geständnis lässt sich entgegen den Behauptungen der Verteidigung zudem weder mit sprachlichen Schwierigkeiten – der Beschuldigte spricht sehr gut Deutsch – noch mit den kulturellen Hintergründen des Beschuldigten erklären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.